nderung gem. Mitgliederversammlung am 06.11.2014)
22.7.15

10.06.2015

Satzung für den

Schulverein der Stadtteilschule Rissen

§1
Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Stadtteilschule Rissen e.V." und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 21811 eingetragen

§2
Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an die Stadtteilschule Rissen zur Förderung der vielfältigen erzieherischen und unterschiedlichen Belange der Schule. Weiterhin soll es durch die Weiterleitung der Mittel ermöglicht werden, Kindern der Schule aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien die Beteiligung an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

§3
Mittel und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erhält der Verein durch:
    1. Mitgliedsbeiträge
    2. Veranstaltungen
    3. Spenden
    4. Öffentliche Zuwendungen
    5. Stiftungen jeder Art

   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der gewählte Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige Auslagen erstattet. Bei Ausgaben die im Einzelfall €500 übersteigen, beschließt der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Stimme des 1. Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.
3. Über Ausgaben, die Folgekosten verursachen oder eine Dauerschuld begründen, entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 4
Beitritt und Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt
2. Die Eltern der Schüler sind mit der Entrichtung des Jahresbeitrages automatisch Mitglied beim Verein.
3. Bei anderen Mitgliedsgesuchen behält sich der Vorstand seine Zustimmung vor

§5
Austritt und erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
   a. Austritt aus dem Verein
   b. Ausschluss durch den Vorstand
   c. Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann erfolgen:
   Nach schriftlicher Kündigung (mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende) oder automatisch bei Einstellung der Beitragszahlungen nach Schulabgang des Kindes
3. Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied längere Zeit unbegründet mit seinen Beiträgen im Rückstand bleib oder wenn eine Mitglied dem Bestreben und dem Zweck des Vereines zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

§6
Beiträge/Spenden

1. Der Mitgliedbeitrag wird auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten

3. Beiträge und Spenden sollen auf das Bankkonto des Schulvereins gezahlt werden. Für Spenden werden auf Verlangen Spendenbelege ausgestellt.

§7
Vorstand

1. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus 6 Personen
   1. 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
   2. 2. Vorsitzende/ Vorsitzender
   3. Rechnungsführer/in
   4. Schriftführer/in
   5. Beisitzer/in 1
   6. Beisitzer/in 2

2. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) bildet jeder der beiden Vorsitzenden zusammen mit dem Rechnungsführer.
3. Der Vorstand soll aus Eltern, Lehrern und Schülern bestehen. Eine direkte Verbindung zwischen Verein und Elternrat wird dringend angeraten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden alle für 2 Jahre aus dem Kreise der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Elternteil ist wählbar und jeder hat eine Stimme (Nicht wählbar siehe § 8.3)
5. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist. Über diese Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu signieren. Die Protokolle sind der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§8
Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft mit dem Schuljahr.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (zum Schuljahresbeginn) wählt jährlich einen der zwei Rechnungsprüfer für die Periode von 2 Jahren
3. Die Rechnungsprüfer haben zumindest einmal jährlich (vor Abschluss des Haushaltsjahres) die Pflicht, die Kasse und die Rechnungsführung auf Richtigkeit zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres vom Vorstand fristgerecht einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen die im Interesse des Vereins liegen, können durch den Vorstand oder durch eins von 10 der Mitglieder (schriftlich) jederzeit veranlasst werden.
4. Jede frist- und formgerecht anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Aufgaben der jährlichen Mitgliederversammlung:
   1. Genehmigung der Tagesordnung
   2. Verabschiedung des jeweils letzten Protokolls
   3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts vom Vorstand und des Kassenberichts
   4. Entlastung des Vorstandes
   5. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) (Wiederwahl ist möglich)
   6. Wahl Rechnungsprüfer/in für zwei Jahre (jedes Jahr einen) Wiederwahl ist möglich
   7. Festsetzung der Beiträge für das nächste Geschäftsjahr
   8. Änderungen der Satzungen, Beschluss über die Auflösung des Vereins oder Beschlüsse über Förderprojekte des Vereins, insbesondere über Ausgaben, die Folgekosten verursachen oder eine Dauerschuld begründen (vergl. § 3,3)
6. Die Mitgliederversammlung wählt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, die Abstimmungsergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10
Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die Sinn und Inhalt der bisherigen Satzung nicht verändern, für den Verein zu beschließen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet den Mitgliedern auf ihrer nächsten Versammlung, davon Kenntnis zu geben.
4. Satzungsänderungen jeglicher Art bzw. Anträge hierzu müssen mit dem Änderungswortlaut in der Einladung aufgeführt werden. Änderungen nach § 10,2 bedürfen keiner Zustimmung

§11
Auflösung des Vereins / Restgelder

1. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen 4 Wochen vor der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden und von mindestens einem viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer ¾ Mehrheit der Versammlung
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung für Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.